

An alle
Mitgliedsvereine im VSS

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
geschätzte Sportfunktionäre!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine Klarstellung bezüglich der **MwSt.-Befreiung von Sportkursen** informieren. **Dr. Markus Hofer** von der **Kanzlei Ausserhofer** hat die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Im Vorjahr wurde mit Auskunftsschreiben Nr. 393/2022 von Seiten der Agentur der Einnahmen geklärt, dass Sportkurse wie z.B. Schwimmkurse dem ordentlichen MwSt.-Satz von 22% unterliegen, da es sich dabei um keine „Schul- oder Universitätsausbildung“ im herkömmlichen Sinne handelt.

Nun wurde diese Aussage mit Umwandlung des DL 75/2023, mit **Gesetz Nr. 112 vom 10. August 2023** (Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale vom 16. August) zum Vorteil der Amateursportvereine widerlegt. In **Art. 36-bis** wurde nun folgendes vorgesehen:

1. Die **Erbringung von Dienstleistungen**, die in **engem Zusammenhang mit der Ausübung des Sports** stehen, einschließlich der Erziehung und Ausbildung, die von Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, einschließlich Amateursportvereinen für Personen erbracht werden, die Sport betreiben oder eine sportliche Ausbildung absolvieren, **sind von der Mehrwertsteuer befreit**.
2. Die in Absatz 1 genannten Bildungs- und Ausbildungsdienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung dieses Dekrets erbracht wurden, fallen unter den Anwendungsbereich des Artikel 10 Absatz 1 Nummer 20) DPR 633/1972.

Generell sieht der Art. 10, Nr. 20 des DPR 633/1972 vor, dass Ausbildungs- und Unterrichtsleistungen gegenüber Kindern und Jugendlichen von der MwSt. befreit sind. Das neue Gesetz erweitert die MwSt.-Befreiung für Erziehung und Ausbildung nun auf alle Personen, welche Sport betreiben.

Achtung: Trotz der Befreiung ist vom Amateursportverein eine **elektronische Rechnung oder ein anderer Beleg** auszustellen. Dies zwar **ohne Ausweisung der MwSt.**, aber **mit der Angabe des Befreiungsgrundes** (Art. 10, Abs. 1, Nr. 20 DPR 633/1972).

Kurz zusammengefasst: Kurse, welche von Amateursportvereinen z.B. für Schulen erbracht werden, müssen nicht mehr mit MwSt. verrechnet werden. Es ist aber dennoch vorgesehen, dass eine Rechnung ausgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die VSS-Geschäftsstelle

Bozen, am 31. August 2023